



Wichtige Hinweise:

- Es gibt – entgegen der Ankündigung im Prüfungsplan – keine zwei Klausurversionen.
- Die Aufgaben sind sowohl auf Basis des bis HS 08 im Einsatz befindlichen Studienmaterials als auch auf Basis des ab FS 09 eingesetzten Studienmaterials lösbar.
- Sachlich richtige Ergebnisse auf der Grundlage der genannten alternativen Materialversionen werden gleichermaßen gewertet.

Studiengang	Wirtschaftsingenieurwesen
Modul	Grundlagen der Steuerlehre
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Kennzeichen	WB-STL-P11-090314
Datum	14.03.2009

Bezüglich der Anfertigung Ihrer Arbeit sind folgende Hinweise verbindlich:

- Die Klausur enthält 2 Aufgabenblöcke. In Aufgabenblock A haben Sie alle 5 Aufgaben zu bearbeiten, in Aufgabenblock B haben Sie eine **Wahlmöglichkeit zwischen Aufgabe 6 und 7**. Sollten Sie beide Wahlaufgaben bearbeiten, wird nur Aufgabe 6 gewertet.
- Verwenden Sie ausschließlich das vom Aufsichtführenden **zur Verfügung gestellte Papier** und geben Sie sämtliches Papier (Lösungen, Schmierzettel und nicht gebrauchte Blätter) zum Schluss der Klausur wieder bei Ihrem Aufsichtführenden ab. Eine nicht vollständig abgegebene Klausur gilt als nicht bestanden.
- Beschriften Sie jeden Bogen mit Ihrem **Namen und Ihrer Immatrikulationsnummer**. Lassen Sie bitte auf jeder Seite 1/3 ihrer Breite als Rand für Korrekturen frei und nummerieren Sie die Seiten fortlaufend. Notieren Sie bei jeder Ihrer Antworten, auf welche Aufgabe bzw. Teilaufgabe sich diese bezieht.
- Die Lösungen und Lösungswege sind in einer für den Korrektor **zweifelsfrei lesbaren Schrift** abzufassen. Korrekturen und Streichungen sind eindeutig vorzunehmen. Unleserliches wird nicht bewertet.
- Bei numerisch zu lösenden Aufgaben ist außer der Lösung stets der **Lösungsweg anzugeben**, aus dem eindeutig hervorzugehen hat, wie die Lösung zustande gekommen ist.
- Zur Prüfung sind bis auf Schreib- und Zeichenutensilien ausschließlich die nachstehend genannten Hilfsmittel zugelassen. Werden **andere als die hier angegebenen Hilfsmittel verwendet oder Täuschungsversuche** festgestellt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 5 bewertet.

Bearbeitungszeit:	90 Minuten
Aufgaben:	7 Aufgaben, davon 6 zu lösen
Höchstpunktzahl:	100

Hilfsmittel:
Steuer Gesetze
HFH-Taschenrechner

Bewertungsschlüssel

Aufgaben	Aufgabenblock A					Aufgabenblock B		Σ
	1	2	3	4	5	W 6	W 7	
Max. erreichbare Punkte	10	15	15	20	20	20	20	100

Aufgabenblock A **Pflichtaufgaben** **80 Punkte****Aufgabe 1** **10 Punkte**

- 1.1 Zu den Rechtsquellen der Besteuerung gehören Durchführungsverordnungen. Erläutern Sie sie! 8 P.
- 1.2 Nennen Sie zwei Beispiele! 2 P.

Aufgabe 2 **15 Punkte**

- 2.1 In der Einkommensteuer gibt es sieben Einkunftsarten. Nehmen Sie eine Unterteilung in Gewinn- und Überschusseinkünfte vor! 7 P.
- 2.2 Charakterisieren Sie kurz die Gewinneinkünfte und die Überschusseinkünfte!! 8 P.

Aufgabe 3 **15 Punkte**

- 3.1 An welche zwei Voraussetzungen ist die unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht gekoppelt? 8 P.
- 3.2 Wer ist beschränkt körperschaftsteuerpflichtig? 7 P.

Aufgabe 4 **20 Punkte**

Der Tischlermeister Willi Laslo hat mit seinem Einzelunternehmen im Kalenderjahr K einen Gewinn gem. § 7 GewStG i. H. v. 79.820,-- € erzielt.

Die Hinzurechnungen nach Freibetrag betragen im Kalenderjahr K 11.160,-- € und die Kürzungen 6.830,-- €.

Außerdem bestand ein Gewerbeverlustr (aus dem Vorjahr) nach § 10a GewStG i. H. v. 7.200,-- €. Der Hebesatz betrug 280%.

Berechnen Sie die Gewerbesteuer des Herrn Laslo für das Kalenderjahr K!

Geben Sie bitte auch die dazugehörigen Paragraphen an!

Aufgabe 5 **20 Punkte**

Der selbstständige Dipl.-Ing. Guido Leisser hat am 01.05.01 sein Ingenieur-Büro in Köln eröffnet.

Folgende Bruttoumsätze ergeben sich für die Jahre 01 – 06:

Jahr 01	12.000,-- €
Jahr 02	40.000,-- €
Jahr 03	16.000,-- €
Jahr 04	17.200,-- €
Jahr 05	49.500,-- €
Jahr 06	17.300,-- €

Geben Sie für die Jahre 01 – 06 an, ob Herr Leisser Kleinunternehmer i. S. d. § 19 UStG ist!

Begründen Sie jeweils Ihre Antwort

Aufgabenblock B**Wahlaufgabe****20 Punkte****Wahl-Aufgabe 6****20 Punkte**

Die Kleingewerbetreibende Emilia Heinze kauft im Warenhaus Stoff und Nähzubehör für 90,-- € zuzüglich Umsatzsteuer. Aus dem Stoff fertigt sie Babybettwäsche, die sie für netto 300,-- € an den Babymarkt (Einzelhändler) veräußert.

Der Babymarkt wiederum veräußert die Bettwäsche an den werdenden Vater Thomas Müller (Privatperson) für brutto 416,50 €.

- 6.1 Erläutern Sie die umsatzsteuerlichen Auswirkungen für alle Beteiligten, wenn Frau Heinze Kleinunternehmerin gem. § 19 UStG ist oder wenn sie nach § 9 UStG eine Option in Anspruch nimmt! 10 P.
- 6.2 Bei welcher Variante erhält Frau Heinze einen höheren Überschuss? 10 P.

Wahl-Aufgabe 7**20 Punkte**

Die 18-jährige Luise Landmann, Hamburg, macht eine Ausbildung zur Hotelfachfrau.

- Im Kalenderjahr K betrug ihre Ausbildungsvergütung 7.920,-- € brutto.
- Frau Landmann wohnt 36 km von ihrer Arbeitsstätte entfernt und arbeitete an 210 Tagen.
- Für Fachliteratur gab sie 320,-- € aus und für eine berufliche Fortbildung 180,-- €.
- Nebenbei erteilte Frau Landmann Nachhilfeunterricht und erzielte damit im Kalenderjahr K Einkünfte i. H. v. 7.120,-- €.
- Aus Aktienspekulation machte sie einen Verlust in Höhe von 1.500,-- €.
- Die abzugsfähigen Sonderausgaben betragen 2.000,-- €.
- Für den Zahnarzt musste sie im Kalenderjahr K 1.020,-- € selbst bezahlen.
- Eine Handwerkerreparatur in ihrer Wohnung belief sich auf 1.800,-- € Arbeitslohn und 120,-- € Materialeinsatz. Den Betrag von 1.920,-- € hat Frau Landmann am 12.04. d. J. überwiesen.
- Weil Frau Landmann keine Einkommensteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr K geleistet hat, befürchtet sie nun eine Einkommensteuer-Nachzahlung.

In welcher Höhe fällt Einkommensteuer für das Kalenderjahr K an?

Wichtige Hinweise:

- Die Aufgaben so konzipiert worden, dass sie sowohl auf Basis des bisher im Einsatz befindlichen Studienmaterials als auch auf Basis des ab FS 09 eingesetzten Studienmaterials lösbar sind.
- Sachlich richtige Ergebnisse auf Grundlage der o. g. alternativen Materialversionen werden gleichermaßen gewertet.

Studiengang	Wirtschaftsingenieurwesen
Modul	Grundlagen der Steuerlehre
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Kennzeichen	WB-STL-P11-090314
Datum	14.03.2009

Für die Bewertung und Abgabe der Prüfungsleistung sind folgende Hinweise verbindlich vorgeschrieben:

- Die Vergabe der Punkte nehmen Sie bitte so vor wie in der Korrekturrichtlinie ausgewiesen. Eine summarische Angabe von Punkten für Aufgaben, die in der Korrekturrichtlinie detailliert bewertet worden sind, ist nicht gestattet.
- Nur wenn die Punkte für eine Aufgabe nicht differenziert vorgegeben sind, ist ihre Aufschlüsselung auf die einzelnen Lösungsschritte Ihnen überlassen.
- Stoßen Sie bei Ihrer Korrektur auf einen anderen richtigen Lösungsweg, dann nehmen Sie bitte die Verteilung der Punkte sinngemäß zur Korrekturrichtlinie vor.
- Sollte ein Prüfling im Wahlbereich beide Aufgaben bearbeitet haben, so ist nur die numerisch erste zur Bewertung heranzuziehen.
- Rechenfehler sollten grundsätzlich nur zu Abwertung eines Teilschritts führen. Wurde mit einem falschen Zwischenergebnis richtig weiter gerechnet, so erteilen Sie die hierfür vorgesehenen Punkte ohne weiteren Abzug.
- Ihre Korrekturhinweise und Punktbewertung nehmen Sie bitte in einer zweifelsfrei lesbaren **roten** Schrift vor.
- Die von Ihnen vergebenen Punkte und die daraus sich gemäß dem nachstehenden Notenschema ergebene Bewertung tragen Sie in den Klausur-Mantelbogen sowie in die Ergebnisliste ein.
- Gemäß der Prüfungsordnung ist Ihrer Bewertung folgendes Notenschema zu Grunde zu legen:

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
Punkte	100 - 95	94,5 - 90	89,5 - 85	84,5 - 80	79,5 - 75	74,5 - 70	69,5 - 65	64,5 - 60	59,5 - 55	54,5 - 50	49,5 - 0

- Die korrigierten Arbeiten reichen Sie bitte spätestens bis zum

1. April 2009

an Ihr Studienzentrum ein. Dies muss persönlich oder per Einschreiben erfolgen. Der angegebene Termin **ist unbedingt einzuhalten**. Sollte sich aus vorher nicht absehbaren Gründen eine Terminüberschreitung abzeichnen, so bitten wir Sie, dies unverzüglich der Leiterin des Prüfungsamtes anzuzeigen: Tel. 040 / 35094-311 bzw. Birgit.Hupe@hamburger-fh.de.

Lösung Aufgabe 1	vgl. SB STL 1, S. 40	10 Punkte
-------------------------	----------------------	------------------

- | | | |
|-----|--|------|
| 1.1 | <ul style="list-style-type: none"> • Durchführungsverordnungen werden direkt von der Bundesregierung erlassen. • Wegen des Gesetzgebungsvorbehaltes der Parlamente ist dies nur auf Grund entsprechender Ermächtigungen des Gesetzgebers möglich. • Die Durchführungsverordnungen sind für die Steuerpflichtigen, Finanzämter und Gerichte gleichermaßen bindend und wirken insoweit wie Gesetze. | 4 P. |
| 1.2 | Beispiele (<i>sachlich richtige Beispiele werden mit je 1 P. gewertet, Σ max. 2 P.</i>):
Einkommensteuer-DFV, Umsatzsteuer-DFV | 2 P. |

Lösung Aufgabe 2	vgl. SB STL 2, S. 19 f., 40/41 (alt/neu)	15 Punkte
-------------------------	--	------------------

- | | | |
|-----|--|----------------------|
| 2.1 | <p>Gewinneinkünfte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft 2) Einkünfte aus Gewerbebetrieb 3) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit <p>Überschusseinkünfte</p> <ol style="list-style-type: none"> 4) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit 5) Einkünfte aus Kapitalvermögen 6) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung 7) sonstige Einkünfte | 3 P. |
| 2.2 | <p>Alle Gewinneinkunftsarten sind durch folgende drei Merkmale gekennzeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • selbstständig ausgeübte, nachhaltige Tätigkeit • die mit der Absicht, Gewinne zu erzielen, unternommen wird (keine Liebhaberei) • und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt. <p>Die Ermittlung des Gewinns erfolgt durch Bilanzierung,
Einnahmeüberschussrechnung oder durch pauschale Gewinnermittlung.</p> <p>Bei den Überschusseinkünften findet generell kein Betriebsvermögensvergleich statt.</p> <p>Die steuerpflichtigen Einkünfte werden als Differenz zwischen den Einnahmen und den Werbungskosten ermittelt: Einnahmen minus Werbungskosten gleich Einkünfte.</p> | 2 P.
2 P.
2 P. |

Lösung Aufgabe 3	vgl. SB STL 3, S. 16 ff. (neu) / S. 13 f. (alt)	15 Punkte
-------------------------	---	------------------

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 3.1 | <p>Die unbeschränkte Steuerpflicht ist an zwei Voraussetzungen gekoppelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die betreffende Körperschaft muss in der abschließenden Aufzählung des § 1 Abs.1 Nr.1-6 KStG enthalten sein und (2) ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben (§§ 10,11 AO). | 4 P.
4 P. |
| 3.2 | <p>Der beschränkten Steuerpflicht unterliegen</p> <ul style="list-style-type: none"> • zum einen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben (ausländische Steuersubjekte), mit ihren inländischen Einkünften, • zum anderen nicht unbeschränkt Steuerpflichtige (z.B. Gebietskörperschaften oder persönlich steuerbefreite Körperschaften) mit den inländischen Einkünften, die dem Steuerabzug unterliegen. | 4 P.
3 P. |

Lösung Aufgabe 4	vgl. SB STL 4, S. 8 ff. (neu) / S. 10 ff. (alt)	20 Punkte
-------------------------	---	------------------

<i>hier Rechtsstand 2008/2009</i>	<u>alles in €</u>	
Gewinn aus Gewerbebetrieb § 7 GewStG	79.820,--	2 P.
(+) Hinzurechnungen § 8 GewStG	11.160,--	2 P.
(-) Kürzungen § 9 GewStG	6.830,--	2 P.
(-) Gewerbeverlust aus 2007 § 10a GewStG	7.200,--	2 P.
(=) Gewerbeertrag	76.950,--	1 P.
abgerundet auf volle 100 € § 11 Abs. 1 S. 3 GewStG	76.900,--	1 P.
(-) Freibetrag § 11 Abs. 1 Nr. 1 GewStG	24.500,--	2 P.
verbleiben	52.400,--	1 P.
Steuermesszahl 3,5% § 11 Abs. 2 GewStG		
52.400,-- x 3,5%		3 P.
Steuermessbetrag	1.834,--	
x Hebesatz (280%)		2 P.
Gewerbsteuer 2008	5.135,20	2 P.

Bitte beachten Sie eventuelle Folgefehler!

Lösung Aufgabe 5	vgl. SB STL 5, S. 27 f.	20 Punkte
-------------------------	-------------------------	------------------

Jahr 01:	kein KU	auf das ganze Jahr hochgerechneter Umsatz: 12.000,-- x 12/8 = 18.000,-- , d. h. über 17.500,--	3 P.
Jahr 02:	kein KU	Vorjahresgrenze überschritten (über 17.500,--)	3 P.
Jahr 03:	kein KU	Vorjahresgrenze überschritten (über 17.500,--)	3 P.
Jahr 04:	KU	Vorjahr unter 17.500,-- , lfd. Jahr unter 50.000,--	4 P.
Jahr 05:	KU	Vorjahr unter 17.500,-- , lfd. Jahr unter 50.000,--	4 P.
Jahr 06:	kein KU	Vorjahresgrenze überschritten (über 17.500,--)	3 P.

Lösung Aufgabe W 6	vgl. SB STL 5, S. 17, 28	20 Punkte
---------------------------	--------------------------	------------------

- 6.1 Frau Heinze behandelt ihre Lieferung an den Babymarkt als steuerfrei gem. § 19 UStG:
Das Warenhaus führt 17,10 € USt an das FA ab.
Diesen Betrag kann Frau Heinze nicht als Vorsteuer geltend machen.
Vom Babymarkt erhält sie 300,-- €. Dieser verkauft die Ware an Herrn Müller für brutto 416,50 € und zahlt die USt i. H. v. 66,50 € an das FA.
Insgesamt erhält das FA 17,10 € + 66,50 € = 83,60 € USt 5 P.
- Frau Heinze macht von der Option nach § 9 UStG Gebrauch und behandelt die Lieferung an den Babymarkt als steuerpflichtig:
Das Warenhaus führt 17,10 € USt an das FA ab.
Diesen Betrag kann Frau Heinze als Vorsteuer geltend machen.
Vom Babymarkt erhält sie 357,-- € und führt 57,-- € - 17,10 € = 39,90 € USt ab.
Der Babymarkt verkauft die Ware für brutto 416,50 € an Th. Müller und zahlt 66,50 € - 57,-- € = 9,50 € an das FA.
Insgesamt erhält das FA 17,10 € + 39,90 € + 9,50 € = 66,50 € Umsatzsteuer.
Dies entspricht genau 19% des Netto-Endverkaufspreises der Ware. 5 P.
- 6.2 Es zeigt sich, dass es für Frau Heinze günstiger ist, die Option nach § 9 UStG in Anspruch zu nehmen.
- Ohne Option hat sie Ausgaben von 107,10 €, Einnahmen i. H. v. 300,-- €, also einen Überschuss i. H. v. 192,90 €. 5 P.
 - Bei Verzicht auf § 19 UStG erhält sie 357,-- € vom Babymarkt und zahlt 107,10 € an das Warenhaus sowie 39,90 € an das FA. Ihr Überschuss beträgt 210,-- €. 5 P.

Lösung Aufgabe W 7

vgl. SB STL 2

20 Punkte*hier Rechtsstand 2008/2009*

alles in €

<u>§ 18 EStG Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit</u>		7.120,--	2 P.
<u>§ 19 EStG Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit</u>			1 P.
Bruttoarbeitslohn	7.920,--		1 P.
abzüglich WK:			
36 km x 210 Tg. x 0,30	2.268,--		1 P.
Fachliteratur	320,--		1 P.
Fortbildung	180,--	5.152,--	1 P.
<u>§ 22 EStG Sonstige Einkünfte</u>			1 P.
Spekulationsverlust kann nur mit Spekulationsgewinnen ausgeglichen werden.		---	2 P.
Summe der Einkünfte/Gesamtbetrag der Einkünfte		12.272,--	1 P.
abzüglich Sonderausgaben		2.000,--	1 P.
abzüglich AGW:			
Zahnarzt	1.020,--		
abzüglich zumutbare EB: 5% v. 12.272,-- ger.	613,--	407,--	3 P.
zu versteuerndes Einkommen 2008		9.865,--	1 P.
Steuer lt. Grundtabelle		378,--	1 P.
abzüglich 20% von 1.800,-- für Handwerkerleistungen		360,--	2 P.
Einkommensteuer-Nachzahlung 2008		18,--	1 P.

Bitte beachten Sie eventuelle Folgefehler!